

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 32 (1964)
Heft: 7

Rubrik: Die öffentliche Presse nimmt Stellung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die öffentliche Presse . . .

IN DER SCHWEIZ

Homosexualität

In der letzten Zeit liessen sich verschiedene Instanzen in der Tagespresse über die Homosexualität vernehmen. Vor allem verdient die verständnisvolle und nach Objektivität strebende Stellungnahme des Basler Kirchenrates Beachtung. Ganz in diese Richtung gehört auch das «Furche»-Symposium «Der homosexuelle Nächste», in welchem, abgesehen von einer betont kirchlich-christlichen Betrachtungsweise, die neuesten Ergebnisse der Forschung auf diesem Gebiet zusammengefasst werden.

Die Homosexualität ist fast ausschliesslich im Bereich des Christentums zum Problem geworden und dies bis heute geblieben. Im Altertum bestanden — wenn überhaupt — nur unwesentliche Einschränkungen, und selbst die strengen Bestimmungen des Alten Testaments, welche sogar die Todesstrafe vorsahen, und auf die sich dann das Christentum stützte, betrafen wahrscheinlich nicht die Homosexualität an sich, sondern die homosexuelle Tempelprostitution, wurden also im Kampf gegen fremde Götter erlassen, die immer wieder Jahwes Kreise störten. Aehnlich verhält es sich mit den wenigen einschlägigen Stellen des Neuen Testaments. «Nun hat sich aber von der Bibellektüre her die Verabscheuung der gleichgeschlechtlichen Liebe tief in das kollektive Unbewusste der Menschheit eingegraben und wirkt bis zur Stunde nach. Die religionsgeschichtliche Betrachtung kann hierin nur ein schwerwiegendes Missverständnis erkennen, dass Weisungen von dem Hintergrund kultischer Tabu- und Reinheitsvorschriften abgelöst in einen Bereich normativer Verbindlichkeit projiziert worden sind, was so niemals gemeint gewesen ist. Dies alles stellt eher eine Travestie als eine Exegese der Bibel dar.» Aus diesem Zitat erhellt, dass innerhalb der Evangelischen Kirchen — wenn auch vorerst vielleicht nur von einzelnen Persönlichkeiten — eine unvoreingenommene Haltung gegenüber der Homosexualität als einem ethischen, medizinischen, psychologischen und juristischen Problem angestrebt wird. Was die ethische Seite anbelangt, so sind sich alle Autoren darin einig: *die Homosexualität ist als solche nicht verwerflicher als eine heterosexuelle Beziehung*. Daraus ergibt sich, dass insbesondere die ausserordentlich strengen Bestimmungen des westdeutschen Strafgesetzes gelockert werden sollten: «Da auch mit dem Begriffspaar 'natürlich-widernatürlich' besser nicht operiert werden sollte, ergibt sich aus all dem nur der Widersinn einer strafrechtlichen Behandlung der Homosexualität, die eine rein situationsethische Frage bleibt und denselben Bewertungsnormen unterliegt wie jede andere zwischenmenschliche Liebesbeziehung.»

Ueber Entstehung und Wesen der Homosexualität bestehen jedoch bei den Fachleuten die verschiedensten Auffassungen. Handelt es sich um etwas Angeborenes — Messungen am Beckenausgang deuten darauf hin — oder gar eine vererbbarer Anlage, um ein neurotisches Symptom wie viele andere, um eine Angewöhnung infolge Verführung? Einer der Autoren, Dr. Schlegel, Leiter des deutschen Instituts für Konstitutionsbiologie und menschliche Verhaltensforschung, hält beispielsweise Verführungen und homosexuelle Bindungen Jugendlicher — die ja noch weitgehend bisexuell eingestellt sind — für ziemlich unwichtig für die spätere sexuelle Entwicklung. — Das Fazit des Buches: Bei der Beurteilung der Homosexualität und vor allem bei der Festsetzung und Durchführung gesetzlicher Massnahmen ist grösste Vor- und Umsicht am Platze.

K. Wall «Nationalzeitung», Basel, 25. IV. 1964

*Gesetze brauchst Du nicht,
sie kämen ganz von innen.
Die ganze Weisheit heisst:
sich auf sich selbst besinnen.*

Carl Spitteler

... nimmt Stellung

IN DEUTSCHLAND

Argumente auf schwachen Füssen

Den auch schon im heutigen Gesetz verankerten Versuch, eine Begegnung zwischen noch unreifen Menschen und erwachsenen Homosexuellen nach Möglichkeit zu verhindern und hier mit der Erreichung der Volljährigkeit eine gewisse Grenze zu ziehen, wird man gutheissen müssen, auch wenn die Tiefenpsychologen immer wieder darauf hinweisen, dass die eigentliche Formung der homosexuellen Haltung meist bereits im Alter von fünf oder sechs Jahren durch eine ungewöhnliche Bindung an die Mutter erfolgt. Die von den Gesetzes-Reformern befürchtete Verführung in der Zeit der Pubertät würde also in jedem Falle nur eine sekundäre Rolle spielen.

Wie aber begründet man darüber hinaus eigentlich das Festhalten an der Strafbarkeit der männlichen Homosexualität? Auch hier finden sich wieder Formulierungen, die wegen der völligen Verkennung der Aufgaben eines Strafrechtes und wegen ihrer Primitivität fast peinlich wirken. Gegenüber der männlichen Homosexualität, so liest man in der Bundestagsdrucksache, habe die Rechtsordnung die Aufgabe, «durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu erreichen, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.» Diese Ausbreitungstendenz ist durch nichts bewiesen.

Vor allem aber spricht aus den Begründungen die Furcht, homosexuelle Cliques könnten bei Aufhebung der Strafbarkeit einen noch grösseren Einfluss gewinnen, als sie ihn heute möglicherweise auf gewissen Gebieten schon haben. Man übersieht dabei leider, dass gerade durch die Strafandrohung der Homosexuelle ja in die Clique gedrängt wird, in der er seine Selbstbestätigung erfährt, und das dann oft in einer Art Ueberkompensation, von der Kästner in dem bekannten Gedicht grollend sagt: «Nur schreit nicht immer wie am Spiess, was ihr für tolle Kerle wärt!»

Ob die Homosexualität, wie auch oft behauptet wird, eine Dekadenzerscheinung darstellt, kann im Hinblick auf die Geschichte und auf die weltweite Verbreitung dieses Verhaltens mit Recht bezweifelt werden. Der Begriff der Dekadenz ist, so sagt Prof. Adorno, Universität Frankfurt a.M., von Gruppen geprägt worden, die vornehmlich kriegerische Ideale und aggressive Tendenzen vertreten. Kulturell gehören seiner Ansicht nach solche angeblichen «Dekadenz-Perioden» zu den menschenwürdigsten, die es je gegeben hat. Allerdings gibt Prof. Adorno auch zu, dass Homosexuelle oft zu jenen anfälligen Typen gehören, die unter den heutigen Lebensbedingungen leicht neurotisiert werden und oft im Kunstgewerblichen und Geschmäcklerischen verkümmern.

Gerade die Deutschen, so meint Prof. Adorno weiter, sollten sich scheuen, eine biologische Minderheit en bloc in einer Form zu diskriminieren, die manche fatale Ähnlichkeit mit dem Antisemitismus aufweist. Und sie sollten sich dazu entschliessen, nach den von Aerzten und Soziologen erarbeiteten und unbestrittenen wissenschaftlichen Einsichten zu handeln, statt sich wider besseres Wissen den Interessen kontrollierender Gruppen zu fügen. Wer die Diskussionen um die umstrittenen Paragraphen studiert, gewinnt in der Tat den Eindruck, als herrsche hier ein krasser Widerspruch zwischen Erkenntnis und Praxis.

Dass der Niedergang des patriarchalischen Prinzips mit einer der Ursachen für ein Phänomen ist, das Adorno als «die Homosexualisierung des gesellschaftlichen Ich» bezeichnet, dürfte kaum zweifelhaft sein. Er glaubt auch, dass das männliche Ideal der modernen Frau eine gewisse Homosexualisierung erfahren hat, und dass durch die «Desexualisierung» und «Hygienisierung» des Sexus eine neue und tiefere Form der Verdrängung geschaffen wurde, die möglicherweise auch in einem Ansteigen der Homosexualität bei Frauen ihren Ausdruck findet.

Logischerweise müsste man übrigens in einer Zeit, in der sehr viele Frauen Betriebsführerinnen und Vorgesetzte sind, auch die gleichgeschlechtliche Liebe zwischen Frauen unter Strafe stellen, wenn man die männliche Homosexualität bestraft. Dies ist zum Beispiel in Finnland und Oesterreich der Fall. Hier aber haben die deutschen Gesetzbuch-Reformer plötzlich kriminalpolitische Begründungen zur Hand und verneinen die Existenz schutzbedürftiger Rechtsgüter — ein Zeichen dafür, auf welch schwachen Füssen ihre ganzen Argumente stehen. «DIE WELT», Hamburg. 18. April 1964